

## **Richtlinien der Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Leonding**

### **Präambel**

Die Stadtgemeinde Leonding fördert aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. Mai 2026 nach Maßgabe dieser Richtlinien und der im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Budgetmittel Maßnahmen, welche die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Leonding für die bereits ortsansässigen sowie alle in Ansiedlung begriffenen Unternehmen erhöhen.

Insbesondere soll dies dadurch erreicht werden, dass es für Lehrlinge attraktiv ist, ein Lehrverhältnis in Leondinger Betriebe anzustreben, Unternehmen in Innenstadtlage eine zufriedenstellende Kundenfrequenz auffinden, sowie eine betriebsübergreifende Zusammenarbeit zwischen Unternehmern bzw. die Arbeit von Wirtschaftsinitiativen von der öffentlichen Hand honoriert wird.

### **1. Ziele**

- a. Lehrlingsmobilität
- b. Frequenzsteigerung/Einzelinitiativen/Gemeinschaftsprojekte
- c. Förderung Wirtschaftsinitiativen

### **2. Definition der Förderwerber:innen**

#### Mögliche Förderwerber:innen für Förderungen gemäß Punkt 5. a.

Die Förderung der Lehrlingsmobilität gemäß Punkt 5. a. kann jeder Lehrling mit einem zum Zeitpunkt der Antragstellung aufrechten Lehrvertrag bei einem Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Leonding beantragen. Die Antragstellung ist maximal bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres möglich.

#### Mögliche Förderwerber:innen für Förderungen gemäß Punkt 5. b. und 5. II.).

Förderwerber:innen können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, wobei Folgende von den Förderungen gemäß Punkt 5. b. und 5. II.) ausgeschlossen sind:

- a. Industriebetriebe, Waren- und Großkaufhäuser, Diskontläden, überregional tätige Filialisten sowie Einkaufszentren;
- b. Betriebe des Rotlichtmilieus und jene, die im Bereich Glücksspiel tätig sind.

### **3. Allgemeine Voraussetzungen zum Erhalt einer Förderung**

- a. Der/die Förderwerber:in muss die erforderlichen Berechtigungen und allenfalls gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen der Behörde(n) besitzen.
- b. Es dürfen gegen den/die Förderwerber:in bzw. seine Organe keine Ausschließungsgründe zur Gewerbeausübung gem. § 13 der GewO 1994 vorliegen.
- c. Es dürfen keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde Leonding bestehen.

#### 4. Auflagen

- a. Ein gefördertes Vorhaben gemäß Punkt 5. b. und 5. II.) ist grundsätzlich zur Gänze durchzuführen. Sollte das Vorhaben in seiner Durchführung verzögert bzw. unmöglich werden oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen (zeitlich, kostenmäßig, inhaltlich usw.) auftreten, so hat der/die Förderwerber:in die Stadtgemeinde Leonding darüber schriftlich zu informieren.
- b. Der/die Förderwerber:in verpflichtet sich bei Förderungen gemäß Punkt 5. b. und 5. II.) innerhalb von 21 Kalendertagen nach Anforderung durch die Stadtgemeinde Leonding einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu erbringen.
- c. Die Stadtgemeinde Leonding behält sich die Kontrolle der Förderverwendung vor. Die Stadtgemeinde Leonding ist berechtigt, im Bedarfsfalle eine Vorortprüfung bzw. ein Gespräch mit dem wirtschaftlichen Eigentümer vorzunehmen.
- d. Die Gewährung der Fördermaßnahmen kann im Einzelfall von weiteren Auflagen und/oder Bedingungen bzw. von der Vorlage eines Konzeptes abhängig gemacht werden.

#### 5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen (**De-Minimis-Beihilfe**). Die Gesamtsumme der einem/einer Förderwerber:in gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den jeweils gültigen Schwellenwert lt. Verordnung (EU) Nr. 2831/2023 i.d.g.F. vom 13. Dezember 2023 nicht übersteigen. Dies ist schriftlich vom Förderwerber zu bestätigen.

Die Beitragsgrenzen der einzelnen Förderpositionen können durch Entscheidung des zuständigen Gremiums der Stadtgemeinde Leonding frei verändert werden, um maximale Flexibilität innerhalb des Budgets zu erreichen und auf Schwankungen in den einzelnen Jahren besser reagieren zu können.

##### a. Lehrlingsmobilität:

- I.) Für Lehrlinge sind für das Kalenderjahr 2026 12 E-Scooter vorgesehen, die mit dem Logo der Stadtgemeinde Leonding versehen sind. Die Zuteilung der E-Scooter erfolgt mittels Ziehung/Verlosung im Rahmen des Stadtfestes. Für den Fall eines nicht stattfindenden Stadtfestes erfolgt die Verlosung vor der Gemeinderatssitzung im Monat September des jeweiligen Jahres. Die Antragstellung ist maximal bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres möglich. Der Gesamtwert eines E-Scooters beträgt maximal EUR 400,00. Pro Lehrling ist nur ein Antrag für die Dauer einer Lehre möglich. Für den Fall der Nichtbeendigung der Lehre ist der Lehrling verpflichtet, das Eigentum am E-Scooter an die Stadtgemeinde Leonding zu retournieren.
- II.) Die Stadtgemeinde Leonding fördert den Ankauf eines Fahrrads, E-Bikes, E-Scooters oder nachrangig eines E-Mopeds (bei fehlender bzw. unzureichender Öffi Anbindung) für Lehrlinge in Höhe von maximal EUR 200,00 gedeckelt mit dem Kaufpreis. Die Antragstellung ist maximal bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres möglich.

Für die Lehrlingsmobilität ist grundsätzlich ein Gesamtbetrag von EUR 3.000,00 pro Jahr vorgesehen.

##### b. Frequenzsteigerung/Einzelinitiativen/Gemeinschaftsprojekte:

###### I.) Einzelinitiativen:

Es werden einzelne Veranstaltungen von Gewerbetreibenden (maximal 2 Veranstaltungen je Unternehmen/Wirtschaftsvereine) gefördert. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Teilnehmer:innenanzahl pro Veranstaltung:

- ab 30 Personen EUR 250,00 pro Veranstaltung
- ab 120 Personen EUR 500,00 pro Veranstaltung

Die Veranstaltung muss bei der zuständigen Verwaltungsbehörde angezeigt werden und öffentlich zugänglich sein. Teilnahmen an Veranstaltungen der Stadtgemeinde Leonding werden nicht gefördert.

## II.) Förderung Wirtschaftsinitiativen:

- a.) Zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten oder sonstigen innovativen Projekten in Zusammenarbeit von mindestens 2 Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte
- b.) Wirtschaftsvereine können bei Vorlage eines spezifischen Projektes im Leondinger Stadtgebiet eine Förderung beantragen. Maßnahmen im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Stadtgemeinde Leonding werden nicht gefördert.

Die Stadtgemeinde Leonding wird vor der Entscheidung über die Vergabe von Förderungen eine Stellungnahme von der Agentur für Standort und Wirtschaft Leonding GmbH einholen.

Somit ist für die Förderung von Frequenzsteigerung/Einzelinitiativen/Gemeinschaftsprojekte und Förderung Wirtschaftsinitiativen grundsätzlich ein Betrag von EUR 3.000,00 vorgesehen.

Die Vergabe der Förderungen/Fördermittel richtet sich nach den vorhandenen Budgetmittel und kann innerhalb des Gesamtbudgets von EUR 6.000,00 variieren. Die Vorentscheidung über die endgültige Förderung obliegt dem zuständigen Ausschuss und wird in der September-Sitzung beraten.

## 6. Verfahren

- a. Eine Förderung kann nur auf Basis eines vollständig ausgefüllten schriftlichen Ansuchens gewährt werden, welches vom/von der Förderwerber:in einzubringen ist. Dafür sind die auf der Homepage der Stadtgemeinde Leonding für die einzelnen Bereiche zur Verfügung stehenden aktuellen Formulare zu verwenden.
- b. Die Anmeldung hinsichtlich einer Förderung gemäß Punkt 5. a. I.) erfolgt unter Zugrundelegung der auf der Homepage der Stadtgemeinde Leonding abrufbaren Bedingungen.
- c. Unvollständige Förderungsansuchen sind binnen der von der Stadtgemeinde Leonding gesetzten Frist hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen zu vervollständigen. Kommt der/die Förderwerber:in dieser Aufforderung nicht nach, wird das Ansuchen als gegenstandslos betrachtet.
- d. Je nach Förderzweck sind nachfolgende Unterlagen bereitzustellen:
  - Der Förderantrag hat für Punkt 5. a. I.) folgende Nachweise zu enthalten:
    - Gültiger Lehrvertrag nach dem Probemonat;
  - Der Förderantrag hat für Punkt 5. a. I.) folgende Nachweise zu enthalten:
    - Gültiger Lehrvertrag nach dem Probemonat;
    - Kaufvertrag eines autorisierten Händlers
    - Zahlungsnachweis
  - Der Förderantrag hat für Punkt 5. b.) folgende Nachweise zu enthalten:
    - Projektbeschreibung;
    - Genaue Beschreibung der Einzelinitiative;
    - Veranstaltungsanzeige.
  - Der Förderantrag hat für Punkt 5. II.) folgende Nachweise zu enthalten:
    - Beschreibung der Maßnahmen;
    - Rechnungen und Zahlungsnachweise der getätigten Ausgaben.

Im Bedarfsfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

- e. Die Höhe des Förderbetrags wird nach Prüfung der Sachlage fallbezogen vom zuständigen Organ der Stadtgemeinde Leonding festgesetzt. Die Vergabe von Förderungen gemäß Punkt 5. a.) sowie Punkt 5. b.) erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel nach dem zeitlichen Einlangen der Förderanträge.
- f. Die Auszahlung der Förderung erfolgt unmittelbar an den/die Förderwerber:in nach entsprechender Entscheidung über das Förderansuchen durch das zuständige Organ der Stadtgemeinde Leonding.

## **7. Rechtsanspruch**

Der/die Förderwerber:in besitzt keinerlei Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadtgemeinde Leonding. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Stadtgemeinde Leonding keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

## **8. Einstellung bzw. Rückzahlung der Förderung**

Wenn Umstände eintreten, die den beabsichtigten Erfolg der Förderungsmaßnahmen beeinträchtigen oder ausschließen oder wenn vorgeschriebene Nachweise nicht beigebracht werden, erfolgt keine Auszahlung der Förderung bzw. kann die erhaltene Förderung zurückgefordert werden.

Dies trifft insbesondere dann zu, wenn:

- a. die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden;
- b. Auskünfte verweigert oder wissentlich unrichtige Auskünfte gegeben werden;
- c. die Fördermittel einer widmungsfremden Verwendung zugeführt werden.

Bei Vorliegen der oben genannten Tatbestände sind die gewährten Zuschüsse samt den gesetzlichen Zinsen gemäß § 1000 Abs 1 ABGB (ab dem Tag der Auszahlung) innerhalb eines Monats zurückzuzahlen. Bei einer unterjährigen Zinsberechnung erfolgt die Zinsfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

## **9. Kosten**

Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten wie Steuern, Gebühren, Spesen usw. hat der/die Förderwerber:in zu tragen.

## **10. Datenschutz**

- a. Zum Zweck der Abwicklung des Förderverfahrens verarbeitet die Stadtgemeinde Leonding die bekanntgegebenen personenbezogenen Daten der Förderwerber entsprechend den Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinien sowie den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO).
- b. Die bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden im Rahmen des konkreten Verfahrens unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen an sonstige Verfahrensbeteiligte (zB Agentur für Standort und Wirtschaft Leonding GmbH) weitergegeben. Zudem erfolgt gegebenenfalls eine Übermittlung an den Bundesminister für Finanzen als datenschutzrechtlich Verantwortlichen für die Transparenzdatenbank und das Transparenzportal gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (nähere Informationen dazu sind in der Datenschutzerklärung zur Transparenzdatenbank unter [https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu\\_datenschutzerklaerung](https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_datenschutzerklaerung) zu finden). Des Weiteren wird der/die Förderwerber:innen darüber informiert, dass bestimmte personenbezogene Daten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an das Zentralregister für De-Minimis-Beihilfen (eAid-

Register) übermittelt werden. Darüber hinaus findet eine Übermittlung der bekanntgegebenen personenbezogenen Daten an Dritte grundsätzlich nicht statt, es sei denn, die Stadt Leonding ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Datenweitergabe ist zur Durchführung der Förderabwicklung erforderlich oder der/die Förderwerber:in hat zuvor ausdrücklich in die Weitergabe der Daten eingewilligt.

- c. Nähere Information zum Thema Datenschutz sind auf der Homepage der Stadtgemeinde Leonding unter <https://www.leonding.at/datenschutz> abrufbar.

## **11. Wirksamkeitsbeginn**

Die gegenständlichen Richtlinien zur Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Leonding treten mit 7. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Wirtschaftsförderrichtlinien in der Stadtgemeinde Leonding, gültig seit 1. Juni 2024, außer Kraft.